

## Entscheidungen Oktober 2015

### I. Art 2, 8, 34 EMRK

#### Abbruch der Behandlung eines Wachkoma-Patienten

Die Angehörigen eines Wachkoma-Patienten können sich nur dann in dessen Namen über den geplanten Abbruch der lebenserhaltenden Behandlung beschweren, wenn kein Konflikt zwischen ihren Interessen und jenen des Patienten bestehen. Sie können aber im eigenen Namen eine Verletzung des Art 2 EMRK geltend machen.

Den Staaten kommt hinsichtlich der Frage, wann der Abbruch einer lebenserhaltenden Behandlung zulässig ist, ein weiter Ermessensspielraum zu. Dieser wird nicht überschritten, wenn ein Arzt nach Beratung mit Familienangehörigen, anderen Ärzten und dem Pflegepersonal zu dem Schluss kommt, die Fortsetzung der lebenserhaltenden künstlichen Ernährung einer Person, die sich in einem dauerhaften vegetativen Zustand befindet, entspreche nicht deren eigenen Wünschen und sei daher zu beenden. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Familienmitglieder nicht damit einverstanden sind.

Der EGMR hatte sich in seiner Entscheidung damit zu befassen, ob der Abbruch einer lebenserhaltenden Behandlung einen Verstoß gegen die EMRK darstellt. Der eigentlich Betroffene wird seit einem Ende 2008 erlittenen Verkehrsunfall über eine Magensonde künstlich ernährt. Im Jahr 2011 kam ein Team von Spezialisten zum Schluss, dass sich der Patient in einem dauerhaft vegetativen Zustand befinde. Der behandelnde Arzt entschied am 11.1.2014 nach Beratung und Rücksprache mit mehreren Ärzten, dem Pflegepersonal und der Familie, die Ernährung einzustellen, da dies eine unverhältnismäßige und aussichtslose Behandlung darstellen würde, die nicht dem Interesse des Patienten entspreche. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der Eltern, eines Bruders und einer Schwester, die auch entgegen der restlichen Familie diese Meinung nicht teilen.

Der Gerichtshof betonte zu Beginn die Wichtigkeit der Unterscheidung zwischen der absichtlichen Tötung und der „therapeutischen Enthaltung“. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehe kein Konsens hinsichtlich des Rechts des Einzelnen, auf welche Weise und zu welcher Zeit das Leben enden solle. Der Gerichtshof sei daher der Ansicht, dass den Mitgliedstaaten in diesem Bereich ein erheblicher Ermessensspielraum gewährt werden müsse. Im vorliegenden Fall haben die nationalen Behörden einen rechtlichen Rahmen geschaffen, der ausreichend klar sei, um Situationen wie die gegenständliche zu regeln und daher geeignet sei, den Schutz des Lebens von Patienten sicherzustellen. Der Gerichtshof sei sich der Bedeutung der vorliegenden komplexen medizinischen, rechtlichen und ethischen Angelegenheiten sehr bewusst, er wiederhole aber, dass es in erster Linie Aufgabe der innerstaatlichen Instanzen sei, sich zu vergewissern, ob die Entscheidung die Behandlung abubrechen, mit innerstaatlichem Recht und der Konvention vereinbar gewesen sei. Die Rolle des Gerichtshofs beschränke sich darauf zu prüfen, ob der Staat seinen positiven Verpflichtungen nach Art 2 EMRK entsprochen habe. Was angesichts des eingeräumten Ermessensspielraums hier der Fall sei.

Lambert u.a. gg. Frankreich, Urteil vom 5.6.2015, Große Kammer, Bsw. Nr. 46043/14

Link zur englischsprachigen Entscheidung: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-155352>

## II. Art 5 EMRK

### Maßnahmenvollzug – Intervall für die Überprüfung der Unterbringung

#### **Die Dauer von 16 Monaten zwischen den Entscheidungen betreffend die Überprüfungen der Notwendigkeit der Unterbringung nach § 25 Abs 3 StGB verletzt Artikel 5 EMRK.**

Der Beschwerdeführer war mit Urteil vom 07.06.2005 vom Landesgericht Linz wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung an seiner 80-jährigen Mutter zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt und gemäß § 21 Abs 2 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden.

Der EGMR stellte fest, dass der österreichische Gesetzgeber eine zumindest jährliche Überprüfung der Unterbringung gemäß § 25 Abs 3 StGB anordne. Das Oberlandesgericht habe über den ersten Antrag des Beschwerdeführers auf bedingte Entlassung am 09.05.2006 und über den zweiten Antrag auf bedingte Entlassung des Beschwerdeführers am 10.09.2007 entschieden. Zwischen der ersten Entscheidung und zweiten Entscheidung des Oberlandesgerichts lägen daher 16 Monate (09.05.2006 - 10.09.2007). Dies liege über der gesetzlich vorgesehenen 12 Monats-Frist und verletze daher Art 5 EMRK, das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Der EGMR hielt fest, dass das Oberlandesgericht dem Fristsetzungsantrag des Beschwerdeführers stattgegeben und festgestellt habe, dass der Antrag des Beschwerdeführers vom Erstgericht nicht rechtzeitig bearbeitet worden sei. Diese Verzögerung könne auch nicht von einer schnellen Entscheidung des Oberlandesgerichts über das Rechtsmittel kompensiert werden. Der Beschwerdeführer habe kein Verhalten gesetzt, das eine Verzögerung des Verfahrens veranlasst habe.

Bemerkenswert ist die zusätzliche Stellungnahme des Richters Paulo Pinto de Albuquerque, der sich kritisch mit dem System des österreichischen Maßnahmenvollzugs auseinandersetzt.

EGMR 16.7.2015, Kammer I, Kuttner gg Österreich, Bsw. 7997/08

Link zur englischsprachigen Entscheidung: <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-156068>